

Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»

Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. Mai 2020

- Ziff. 1: ~~Der~~Die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» wird ~~zugestimmt~~abgelehnt.
- Ziff. 2 (neu) Abs. 1: Dem Volk wird ein Gegenvorschlag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unterbreitet.
- Abs. 2: Die Regierung wird eingeladen, im Entwurf des Gegenvorschlags die folgenden Eckwerte zu beachten:
- a) Stacheldrähte:
 - 1. Neuanlagen von Stacheldrähten sind verboten.
 - 2. Stacheldrahtanlagen an Waldrändern sowie in Weiden und Wiesen sind zu beseitigen. Ob alle oder lediglich ungenutzte Stacheldrähte zu beseitigen sind, ist klar zu regeln. Es soll eine angemessene Frist festgesetzt werden.
 - 3. Ausnahmen zum Schutz vor Abstürzen von Nutztieren («Fällhäge») sind zulässig, können unterhalten und auch neu erstellt werden, wobei Alternativen in Erwägung gezogen werden sollen.
 - 4. Stacheldrähte im Sömmerungsgebiet werden nach dem Ende der Alpzeit abgelegt.
 - b) permanente Zäune:
 - 1. Was unter «permanenten Zäunen» verstanden wird, ist genau zu definieren.
 - 2. Nicht mehr genutzte permanente Zäune werden innert angemessener, genau festgelegter Frist zurückgebaut.
 - c) mobile Zaunanlagen:
 - 1. Weidenetze müssen über eine ausreichende Elektrifizierung verfügen.
 - 2. Mobile Weidenetze und elektrische Zaundrähte werden nach dem Ende der Sömmerung oder Beweidung zurückgebaut.
 - 3. Für Weidenetze werden für das Wild gut wahrnehmbare Farben (blau-weiss) eingesetzt.
 - d) Zäune im Wald: Zäune jeglicher Art sind innerhalb der Waldfläche grundsätzlich zu verbieten. Ausnahmen sind möglich, wenn sie aus forstwirtschaftlicher Sicht oder zum Schutz von wertvollen Lebensräumen oder Pflanzen notwendig sind.
 - e) Aufsicht / Umsetzung: Die Organe der kantonalen Wildhut und des Forsts sind zuständig für die Aufsicht über Vollzug und Durchführung der Massnahmen und koordinieren diese in Absprache mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern. Zu-

ständigkeit und Verantwortung für den Rückbau sind zu klären.
Verbindliche Anordnungen sind möglich, andere Organe sollen
zugelassen werden.